

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Herzog (BSW)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Praxis der Feststellung des Grads der Behinderung in Thüringen

Die Feststellung des Grads der Behinderung (GdB) hat unmittelbare Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe und auf die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen für Menschen mit Behinderungen. Durch den Austausch mit Behindertenverbänden und Betroffenen ergeben sich wiederholt Hinweise auf strukturelle Herausforderungen in der derzeitigen Praxis der Feststellung des GdB.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/2355** vom 24. April 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Juli 2026 beantwortet:

1. Wie viele Anträge auf Feststellung des GdB wurden in Thüringen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 gestellt (bitte nach Jahren und Standorten beziehungsweise Zuständigkeitsbereichen aufschlüsseln)?

Antwort:

Für die Feststellung der Behinderung nach § 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen im übertragenden Wirkungskreis zuständig (§ 1 des Thüringer Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren).

Die Anzahl der in Thüringen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 gestellten Anträge auf Feststellung einer Behinderung (beziehungsweise eines Grads der Behinderung [GdB]) ist der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Wie viele Mitarbeitende (in Vollzeitäquivalenten) sind nach Kenntnis der Landesregierung an den einzelnen Standorten der Versorgungsverwaltung in Thüringen mit der Feststellung des GdB befasst und für welche Städte und Landkreise sind diese jeweils zuständig?

Antwort:

Da die Landkreise und kreisfreien Städte für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren zuständig sind, wurden diese um entsprechende Rückmeldung gebeten. Zum Zeitpunkt der Beantwortung lag zur Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Feststellung einer Behinderung befasst sind, eine Rückmeldung von 19 Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten vor.

Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten) ist der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Wie lange betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in den einzelnen Städten und Landkreisen?

Antwort:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der in Thüringen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 gestellten Anträge auf Feststellung einer Behinderung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

4. Welche Fort- und Weiterbildungsangebote bestehen nach Kenntnis der Landesregierung für Mitarbeitende der Versorgungsverwaltung in Thüringen, insbesondere zu psychischen Erkrankungen, chronischen Erkrankungen und Mehrfacherkrankungen?

Antwort:

Die Bewertung von psychischen Erkrankungen, chronischen Erkrankungen und Mehrfacherkrankungen erfolgt nach den verbindlichen Vorgaben der Versorgungsmedizin-Verordnung. Die Entscheidung über einen GdB und etwaige Merkzeichen wird auf Basis von Gutachten getroffen, die medizinische Sachverständige im Auftrag der Kommunen durch die Auswertung der vorliegenden Unterlagen und nach den Maßgaben der Versorgungsmedizin-Verordnung erstellen.

Die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landkreisen und kreisfreien Städten liegt in dortiger Verantwortung. Konkrete fachspezifische Fort- und Weiterbildungsangebote sind nicht bekannt. Vertreter des Landesverwaltungsamts (TLVwA) nehmen regelmäßig an Länderbesprechungen teil und tauschen Fragen und Erkenntnisse in jährlichen Dienstberatungen mit den verantwortlichen Stellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten aus.

5. Werden Ermessensentscheidungen zur Feststellung des GdB regelmäßig evaluiert oder stichprobenartig überprüft (zum Beispiel durch interne Qualitätssicherung oder externe Evaluationen)?

Antwort:

Eine Evaluierung der Feststellungsentscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt regelmäßig im Rahmen der Bearbeitung der dem TLVwA vorgelegten Widersprüche (circa 71 Prozent aller Widerspruchsverfahren; siehe auch Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/2354). In der Bearbeitung werden zahlreiche Erkenntnisse gewonnen. Diese werden durch das TLVwA im Rahmen der jährlichen Dienstberatungen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten ausgewertet und in der weiteren Arbeit berücksichtigt.

6. Inwieweit werden Behindertenverbände, Selbstvertretungen oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in Thüringen in Fragen der Qualitätssicherung oder Weiterentwicklung der Verwaltungspraxis zur Feststellung des GdB einbezogen?

Antwort:

Das Verfahren zur Feststellung eines GdB und die Vorgaben zur Bewertung geltend gemachter Einschränkungen basieren auf bundesgesetzlichen Vorgaben (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, Versorgungsmedizin-Verordnung). Die entsprechende Beteiligung von Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene ist sichergestellt. Vertreter von verschiedenen bundesweiten Behindertenverbänden sind Mitglieder des Sachverständigenbeirats Versorgungsmmedizinische Begutachtung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Der Beirat berät nach § 153a Abs. 1 Satz 2 SGB IX das BMAS zu allen versorgungsärztlichen Angelegenheiten und bereitet die Fortentwicklung der als Bestandteil der Versorgungsmedizin-Verordnung geltenden versorgungsmedizinischen Grundsätze vor. Diese Grundsätze sind bei der Begutachtung im Schwerbehindertenrecht und im Sozialen Entschädigungsrecht verbindlich anzuwenden.

7. Sieht die Landesregierung Änderungsbedarf an der Versorgungsmedizin-Verordnung, um insbesondere chronische sowie psychische Erkrankungen und die Belastung mehrerer Einschränkungen angemessen und zeitgemäß zu berücksichtigen; wenn ja, welchen?

Antwort:

Wie in der Antwort zur Frage 6 ausgeführt, wird die Fortentwicklung der in der Versorgungsmedizin-Verordnung enthaltenen versorgungsmedizinischen Grundsätze durch den Sachverständigenbeirat Versorgungsmmedizinische Begutachtung vorbereitet. Dabei überprüft der Beirat die bestehenden Vorgaben regelmäßig auf ihre Geeignetheit.

Mit der sechsten Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung wurde im Jahr 2025 insbesondere der Teil A der versorgungsmedizinischen Grundsätze überarbeitet und dabei ein Verständnis des Behinderungsbegriffs zugrunde gelegt, das sich aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ableitet und sich auch in § 2 SGB IX widerspiegelt. Danach entsteht eine Behinderung aus der Wechselwirkung von langfristig körperlichen, seelischen, geistigen

oder Sinnesbeeinträchtigungen mit verschiedenen Barrieren. Es wird begrüßt, dass die Ermittlung eines GdB damit gleichermaßen vor dem Hintergrund von diagnostizierten Krankheitsbildern und Teilhabe-einschränkungen (nach dem Verständnis der UN-BRK) erfolgt. Weitere Anpassungen der Versorgungsmedizin-Verordnung zur Überarbeitung des Teils B sind vorgesehen und werden durch den Sachverständigenbeirat vorbereitet. Darüber hinaus sieht die Landesregierung derzeit keine Änderungsbedarfe.

8. Wie steht die Landesregierung zu einer Verlagerung der Versorgungsverwaltung auf die Landesebene wie im Land Sachsen-Anhalt? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Gründung eines neuen Landesamts für Soziales, Jugend und Gesundheit zum 1. April 2026 hat in Sachsen-Anhalt nichts an der Zuständigkeit für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren geändert. Eine Kommunalisierung (wie in Thüringen) fand dort nie statt. Die Zuständigkeit lag daher bereits zuvor auf Landesebene und verbleibt dort unverändert.

In Thüringen hat sich die Übertragung der Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte bewährt. Es ist daher nicht beabsichtigt, die Aufgaben nach § 152 SGB IX wieder durch das Land auszuführen. Zu diesem Zweck wären zunächst gesetzliche Grundlagen und neue Strukturen zur Aufgabenwahrnehmung zu schaffen. Dies wäre zudem mit großem personellem und finanziellem Aufwand verbunden. Unter anderem wäre das derzeitige EDV-Fachverfahren anzupassen sowie entsprechende Hardware anzuschaffen. Seitens der Landesregierung bestehen keinerlei Bestrebungen, die Zuständigkeitsregelungen in Thüringen zu ändern.

Schenk
Ministerin

Anlagen*

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Der Fragesteller und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

**Zu Frage 1: Anzahl der Anträge auf Feststellung einer Behinderung in Thüringen
in den Jahren 2022, 2023 und 2024**

	2022	2023	2024
Stadt Erfurt	4.213	5.045	4.965
Stadt Gera	2.402	2.758	2.674
Stadt Jena	1.719	2.148	2.256
Stadt Suhl	845	1.029	1.003
Stadt Weimar	1.372	1.612	1.519
LK Eichsfeld	2.020	2.484	2.676
LK Nordhausen	1.959	2.407	2.400
LK Wartburgkreis	3.478	3.967	4.108
LK Unstrut-Hainich-Kreis	2.469	2.956	2.942
LK Kyffhäuserkreis	1.558	1.806	2.346
LK Schmalkalden-MGN	2.821	3.008	3.373
LK Gotha	2.808	3.234	3.455
LK Sömmerda	1.617	1.791	1.863
LK Hildburghausen	1.472	1.505	1.719
LK Ilm-Kreis	2.390	2.880	3.055
LK Weimarer Land	1.817	2.050	2.330
LK Sonneberg	1.344	1.615	1.663
LK Saalfeld-Rudolstadt	2.247	2.467	2.608
LK Saale-Holzland-Kreis	1.578	1.739	2.003
LK Saale-Orla-Kreis	1.589	1.830	1.939
LK Greiz	1.805	2.215	2.020
LK Altenburger Land	1.646	2.482	2.714
Summe	45.169	53.028	55.631

Zu Frage 2: Mitarbeitende in Vollzeitäquivalenten in Landkreisen und kreisfreien Städten im Bereich Schwerbehindertenfeststellungsverfahren

	2022	2023	2024
Stadt Erfurt	11,696	15,538	16,439
Stadt Gera	6,13	6,27	6,54
Stadt Jena	3,20	3,20	3,20
Stadt Suhl	2,00	2,00	2,00
Stadt Weimar	3,50	3,66	3,39
LK Eichsfeld	4,80	4,80	4,80
LK Nordhausen	k. A.	k. A.	k. A.
LK Wartburgkreis	9-12*	9-12*	9-12*
LK Unstrut-Hainich-Kreis	4,84	4,00	4,00
LK Kyffhäuserkreis	4,80	4,8**	4,8**
LK Schmalkalden-MGN	7,00	7,00	7,00
LK Gotha	8,431	8,456	8,592
LK Sömmerda	4,00	5,00	5,00
LK Hildburghausen	4,60	4,60	4,60
LK Ilm-Kreis	5,72	5,70	5,72
LK Weimarer Land	8,00	8,00	8,00
LK Sonneberg	3,569	3,666	3,666
LK Saalfeld-Rudolstadt	7,32	6,32	6,09
LK Saale-Holzland-Kreis	4,65	4,67	4,67
LK Saale-Orla-Kreis	k. A.	k. A.	k. A.
LK Greiz	k. A.	k. A.	k. A.
LK Altenburger Land	4,00	5,00	5,618

k. A.: keine Angabe

* sehr schwankend durch Fluktuation (Personalwechsel, Langzeiterkrankungen, Elternzeit etc.) und fehlender zeitnaher Nachbesetzung

** durch Personalwechsel, Langzeiterkrankung, Beschäftigungsverbot, Elternzeit, Einarbeitung teilweise tatsächlich nur 1,00 bis 2,00 VBE in der GdB-Feststellung im Einsatz

Zu Frage 3: durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge auf Feststellung einer Behinderung in den Landkreisen und kreisfreien Städten

	2022	2023	2024
Stadt Erfurt	5,1	6,5	6,9
Stadt Gera	5,4	5,5	7,5
Stadt Jena	4,3	3,1	2,5
Stadt Suhl	4,9	4,6	4,4
Stadt Weimar	6,0	5,8	7,6
LK Eichsfeld	4,1	3,8	4,3
LK Nordhausen	3,2	3,5	5,5
LK Wartburgkreis	6,3	6,1	6,2
LK Unstrut-Hainich-Kreis	5,4	5,0	4,6
LK Kyffhäuserkreis	5,4	7,2	7,1
LK Schmalkalden-MGN	6,8	7,7	7,3
LK Gotha	5,0	5,7	5,8
LK Sömmerda	5,3	6,0	7,3
LK Hildburghausen	4,4	4,4	5,4
LK Ilm-Kreis	3,5	3,3	3,6
LK Weimarer Land	6,9	7,3	7,9
LK Sonneberg	4,8	4,1	4,1
LK Saalfeld-Rudolstadt	4,9	4,5	5,0
LK Saale-Holzland-Kreis	5,6	5,7	4,3
LK Saale-Orla-Kreis	4,2	4,5	5,3
LK Greiz	6,1	5,7	5,8
LK Altenburger Land	4,9	4,9	5,4
gesamt	5,1	5,2	5,6